

Reglement für die Kulturkommission der Politischen Gemeinde Bonstetten

Inkraft seit:
1. Januar 2021

genehmigt durch den Gemeinderat
am 3. November 2020

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 701 95 00
E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundlage	4
Art. 2 Ziel der Kulturkommission	4
Art. 3 Aufgaben der Kulturkommission	4
II. Organisation und Entschädigung	4
Art. 4 Zusammensetzung und Organisation	4
Art. 5 Wahl	4
Art. 6 Entschädigung	5
Art. 7 Sitzungen	5
Art. 8 Protokoll	5
Art. 9 Finanzkompetenzen	5
Art. 10 Rechnungswesen	5
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 11 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gemäss Art. 44 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2020 ist die Kulturkommission eine unterstellte Kommission. Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

Art. 2 Ziel der Kulturkommission

Die Kulturkommission Bonstetten fördert das kulturelle Geschehen in der Gemeinde Bonstetten. Das Kulturangebot soll vielseitig sein und ein möglichst grosser Teil der Bevölkerung soll daran Anteil haben können.

Von der Kulturkommission organisierte Angebote sollen die von Privaten und von Vereinen organisierten Angebote ergänzen und nicht konkurrenzieren.

Art. 3 Aufgabe der Kulturkommission

Die Kulturkommission vernetzt die bestehende Kultur. Sie organisiert auch kulturelle Anlässe. Ihre Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Vernetzung von Vereinen und Veranstaltern
- Koordinierung, Planung, Durchführung von kulturellen Anlässen
- Mitorganisation und Koordination von Anlässen/Veranstaltungen in Absprache mit dem Gemeinderat (1. Augustfeier, Chilbi, Neujahrsapéro)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakte zu anderen (überkommunalen) Veranstaltern, Kommissionen und dgl.

II. Organisation und Entschädigung

Art. 4 Zusammensetzung und Organisation

Die Kulturkommission besteht aus dem Ressortvorsteher Kultur und Freizeit und fünf weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Der oder die Gemeindeschreiber/in bestimmt ein Mitglied der Gemeindeverwaltung als Aktuarin oder Aktuar. Im Übrigen organisiert sich die Kulturkommission selber.

Art. 5 Wahl

Die Mitglieder der Kulturkommission werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer gewählt (Amtsdauer für Behörden und Kommissionen).

Wählbar sind:

- in Bonstetten wohnhafte Person ab Erreichen des 16. Altersjahrs,
- Personen, die in der Gemeinde arbeiten oder eine ausgeprägte Verbindung zum Ort haben.

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder der Kulturkommission erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder gemäss Anstellungs- und Besoldungsverordnung.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jährlich durch den Bereich Finanzen der Gemeinde, visiert durch den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin.

Art. 7 Sitzungen

Die Kulturkommission tritt nach Bedarf zu den erforderlichen Sitzungen zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin verschickt eine Einladung mit Traktandenliste.

Bei Bedarf können Sachverständige, Delegationen oder andere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 8 Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Kulturkommission wird ein Protokoll geführt, welches dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist.

Die Anträge an den Gemeinderat sind in Beschlussform zu verfassen.

Art. 9 Finanzkompetenzen

Die Kulturkommission tätigt ihre Ausgaben im Rahmen des vom Gemeinderat bzw. Gemeindeversammlung genehmigten Jahresbudgets.

Sie setzt die Eintrittspreise für die von ihr organisierten Veranstaltungen fest.

Grössere Vorhaben sind rechtzeitig zu budgetieren. Sie kann selbständig durch Sponsoring mit privaten Partnern auch Finanzquellen erschliessen. Wo dies möglich ist, beantragt sie Beiträge von weiteren öffentlichen Institutionen.

Art. 10 Rechnungswesen

Das für die Finanzen verantwortliche Mitglied führt das Rechnungswesen und erstellt zuhanden des Gemeinderates ein Jahresbudget und die Jahresrechnung, die vorgängig durch die Kulturkommission genehmigt werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Erlasse mit demselben Regelungsinhalt.

Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten:

Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger

Der Gemeindeschreiber: Christof Wicky



Politische Gemeinde Bonstetten

Am Rainli 2
8906 Bonstetten